

Bedingungen für Lehrbeauftragte

1. Allgemeines

- (1) Rechtsgrundlage für die Erteilung von Lehraufträgen sind die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 03.11.2008, Az.: X/1-10a/37509, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern und sind nebenberuflich tätig. Der Lehrauftrag begründet kein Dienstverhältnis und Lehrbeauftragte sind keine Arbeitnehmer/innen und keine Beamten/innen des Freistaates Bayern und der staatlichen Hochschulen.
- (3) Lehrbeauftragte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten einen Lehrauftrag nur dann, wenn eine Nebentätigkeitsgenehmigung vorliegt.
- (4) Falls Lehrbeauftragte an mehreren bayerischen Hochschulen Lehraufträge ausüben, darf die Summe aller Lehraufträge 9 Lehrveranstaltungsstunden nicht übersteigen.
- (5) Der Lehrauftrag kann widerrufen werden, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens 10 Hörer (bei Wahlpflichtveranstaltungen 15 Hörer) anwesend waren. Sie sind verpflichtet, eine geringere Hörerzahl dem Dekan / der Dekanin der Fakultät mitzuteilen.

2. Aufgaben

- (1) Lehrbeauftragte sind verpflichtet, die im Lehrauftrag festgelegten Lehraufgaben wahrzunehmen.
- (2) Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnung in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte haben auf Verlangen zur Durchführung und Mitwirkung von Hochschulprüfungen (Übernahme von Prüfungsaufsichten, Gewährung der Einsichtnahme u.a.) beizutragen.
- (3) Nach- und Wiederholungsprüfungen haben die Lehrbeauftragten innerhalb eines Zeitraumes von 4 aufeinanderfolgenden Semestern ab Beginn des Lehrauftrages durchzuführen.
- (4) Als Prüfer/in haben Lehrbeauftragte Prüfungsleistungen unverzüglich zu bewerten und auf den amtlichen Notenlisten weiterzugeben. Lehrbeauftragte haben die Prüfungsorgane bei deren Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Vorgaben des Prüfungsausschusses einzuhalten. Der Lehrauftrag beinhaltet auch die Gewährung der Einsichtnahme in die bewerteten Prüfungsleistungen zu Beginn des nächsten Semesters.
- (5) Lehrbeauftragte nehmen an den üblichen Evaluationsverfahren der Hochschule teil. Der/Die Studiendekan/in steht hierfür beratend zur Seite. Die Fragebögen zur Bewertung der Lehrveranstaltungen sind bei ihm/ihr erhältlich.

3. Vergütung

- (1) Die Einzelstundenvergütung richtet sich nach den Richtlinien der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen für parallele Studiengruppen werden gestaffelte Erhöhungsbeträge nur für die Stunden der Grundlehrveranstaltung gewährt. Die Stunden der parallelen Lehrveranstaltung werden ohne die Erhöhungsbeträge vergütet.
- (3) Die Erhöhungsbeträge wegen Prüfungsarbeiten stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel. Einer Prüfungsarbeit werden schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Vor- und Abschlussprüfung bzw. die für Bildung der Noten der Vor- und Abschlussprüfung erheblich sind, gleichgestellt.
- (4) Die Vergütung ist nach der tatsächlich geleisteten Einzelstunde zu berechnen. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, mit Beendigung des Semesters die gehaltenen und vergütungsfähigen Einzelstunden mittels Vordruck abzurechnen. Falls die Abrechnung nicht 3 Monate nach Beendigung des Lehrauftrages eingereicht wird, kann eine Gewähr für die Auszahlung nicht geleistet werden.

- (5) Ein Anspruch auf die Lehrauftragsvergütung besteht nur, wenn die Unterrichtsveranstaltung zustande kommt und in vollem Umfang durchgeführt wird. Kommt es zum Ausfall von Lehrveranstaltungen (z.B. Feiertage, Krankheit u.a.) wird hierfür eine Vergütung nicht gewährt.
- (6) Eine vergütungsfähige Einzelstunde ist eine Lehrveranstaltungsstunde mit in der Regel mindestens 5 Hörern.

Hinweise zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht

1. Die Lehrauftragsvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. Sie unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist in der jährlichen Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben. Bei der Besteuerung der Vergütung kann eine Steuerbefreiung für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit bis zur Höhe von insgesamt 2.400,-- € jährlich in Betracht kommen (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz – EStG). Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Hochschule nach den Bestimmungen der Mitteilungsverordnung (vom 07.09.1993, BGBl. I S. 1554, in der jeweils gültigen Fassung) verpflichtet ist, die Finanzbehörden über die Höhe der Zahlung zu unterrichten.
2. Lehrbeauftragte sind nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen und unterliegen deswegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung sind Lehrbeauftragte versicherungspflichtig, da sie als selbständige Lehrer/innen gelten (§ 2 Nr. 1 des Sechsten Sozialgesetzbuches – SGB VI). Die Abwicklung hat durch den Lehrbeauftragten direkt mit dem Rentenversicherungsträger zu erfolgen.